

fas et nefas ohne einen vor Gott stichhaltigen Grund die Lösung der Gelübde nachsucht und urgiert); die Regeln des Ordens, oder auch den Gehorsam, kann er verletzen, vielleicht schwer. — Ich bin in dieser Antwort, wenn ich die Verletzung der Armut verneine, unterdessen in der Unterstellung, daß Cornelius wirklich Grund und Aussicht hat, vom Armutsgelübde entbunden zu werden. Vergleiche aber meine Antwort ad 5.

Ad 4 ist die Antwort schon durch das Vorige gegeben.

Ad 5. Das Geld ist nicht den Erben der Schenkerin zu geben, weil letztere es endgiltig aus ihrem Rechtsbesitz entlassen hat. Es ist auch nicht dem Kloster zu geben, weil dieses nach dem Willen der Schenkerin kein Recht darauf hat. Aber daraus folgt noch nicht, daß Cornelius frei darüber verfügen kann. Bei der Säkularisation eines Professen feierlicher Ordensgelübde bleibt gewöhnlich die Substanz der Gelübde aufrecht erhalten; der Säkularisierte ist und bleibt eigenthumsunfähig, er kann nur äußere Güter haben (und erwerben) ad usum suum, quantum eis ad sustentationem indiget; was darüber ist, das muß er, sei es zu Lebzeiten, sei es mortis causa, den Zwecken überlassen, die im Säkularisations-Indult angegeben sind. Ist ein bestimmtes Subject angegeben, dem die Hinterlassenschaft des säkularisierten Ordensmannes zufallen soll, dann muß alles diesem Subject überwiesen werden; gibt aber das Säkularisations-Indult das Recht frei zu verfügen ad pias causas, dann kann der säkularisierte Ordensmann auch behufs der 10.000 fl. frei unter den piaae causae wählen.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkuhl, S. J.

II. (Treue gegen den eigenen Ritus.) Eine Herrschaft in K. in Ungarn hat unter ihren Knechten und Bediensteten auch viele, welche dem griechischen (rumänischen) Ritus angehören. Einige von den letzteren sind uniert, andere gehören der katholischen Kirche nicht an. Die römisch-katholische, dem lateinischen Ritus zugehörige Herrschaft fragt bei dem Pfarrer A. an, ob die Rumänen verpflichtet sind, die Feiertage der lateinischen Kirche an den für diese bestimmten Daten zu feiern. Pfarrer A. bejahte dies, da die Herrschaft dafür Sorge tragen müsse, daß in dem ihr untergebenen Bezirke die Feiertage des lateinischen Ritus treu beobachtet werden, gehöre sie doch selbst diesem zu. Die Meinung des Nachbarpfarrers B. war indes eine andere. Wohl dürfe die Herrschaft an den Festtagen der Kirche lateinischen Ritus ihre dem gleichen Ritus zugehörigen Untergebenen (außer in den von der Kirche gebilligten Nothfällen) nicht zur Arbeit anhalten, anders aber verhalte sich die Sache mit den Untergebenen, welche dem griechischen Ritus angehörten, gleichviel, ob sie katholisch seien oder a katholisch. Noch weniger aber vermöge er es zu billigen, daß die Herrschaft, wie er gehört, sogar so weit gehe, von ihren rumänischen Untergebenen zu verlangen, sie sollten zur Ofterzeit und auch sonst

an hohen lateinischen Festtagen mit ihr in der lateinischen Kirche zur heiligen Communion hinzutreten. Wer von den beiden Priestern hat recht geurtheilt?

Antwort. Zwei Hauptfragen finden sich in diesem Falle, von deren Lösung das Urtheil über die Richtigkeit der Antwort des A. oder B. abhängt.

a) Sind die katholischen Angehörigen des griechischen Ritus verpflichtet, die lateinischen Feiertage zu begehen? In keiner Weise da, wo sie eine eigene Pfarrei haben. Ungarn und Transsylvanien unterliegen im Allgemeinen den gleichen Gesetzen, welche für die Griechen erlassen sind, die unter Lateinern wohnen, wie aus dem Breve Clemens XIII. *Magno cum animi* 13. Juli 1768 und insbesondere aus der Bulle *Eximia regularium* für das ruthenische Bisthum Munkacs § 6: „*Exacte servantes et adimplentes decreta omnia Congregationis S. R. E. Cardinalium de Propag. Fide hactenus edita vel edenda quoad Graecos, qui cum Latinis immixti vivunt*“; für die rumänische Diöcese Fogaras aus der Bulle Pius VII. *Apostolatus officium* 1. December 1807: „*Praesentibus litteris nihil innovare intendimus de iis quae a praedecessoribus nostris optime statuta fuerunt circa Graecos qui Latinis immixti vivunt.*“ Ebenso für die Diöcese Großwardein in der Bulle *Imposita humilitati* 5 non. jul. 1823. Für die unter Lateinern lebenden Griechen entschied nun die heilige Congregation der Propaganda am 4. Februar 1664: „Die Griechen können die Feste feiern nach griechischem Ritus, wenn sie nur keine Feste von Personen begehen, welche die Kirche verworfen hat.“ Wenn also die Rumänen an jenem Orte eine eigene Pfarrei haben, unterliegt es keinem Zweifel, daß sie sich nach den Festen ihres Ritus zu richten haben. Wie weit der heilige Stuhl in seinem Eifer, ja kein Recht zu verletzen, geht, zeigt sich aus einer Entscheidung, welche freilich nicht für Ungarn gilt. Auf die Anfrage des Delegaten von Mesopotamien, ob die Orientalen, welche einen lateinischen Missionär als Pfarrer haben, die Fasten- und Festordnung des lateinischen Pfarrers oder vielmehr die griechische befolgen müssen, entschied der hl. Stuhl am 25. Juli 1887: die griechische, nicht die lateinische. Ja, noch mehr. Selbst den Italogriechen schrieb Benedict XIV. vor: „Privatpersonen ist es, da wo sie eine griechische Parochie haben, nicht gestattet, gegen den eigenen Ritus nach der Sitte der Lateiner zu fasten u. s. f.“ Mit einem Worte also die Frage zu entscheiden: Wenn die Rumänen eine eigene Pfarrei haben, steht es ihnen nicht frei dem lateinischen Ritus in der Uebung der Feste zu folgen, so daß sie die des eigenen Ritus darüber vernachlässigen. (Beide zu feiern ist nicht verboten. S. C. Prop. 4. Februar 1654.)

Haben die Rumänen keinen eigenen Pfarrer, noch eine eigene Kirche, so mögen sie einstweilen sich dem lateinischen Ritus conformieren, wie dies Benedict XIV. für die Italogriechen (Const. *Etsi pastoralis* 1. Juni 1742 § 9, 7) gestattete. Auch der Umstand spricht

hierbei mit, daß sie sonst nie jenen Theil der Christenpflicht erfüllen, der darin besteht, andere zu erbauen, abgesehen davon, daß für sie die Gefahr besteht, kein Fest der Kirche wirklich zu begehen. Dürfen indeß die Rumänen die lateinische Kirche besuchen? Die Entgegnung auf diesen Einwurf bieket eine Entscheidung der heiligen Congregation vom 30. April 1862: „Zwei Grundsätze sind festzuhalten: der erste sichert die Freiheit und Andacht der einzelnen, der zweite begünstigt den Ritus, ohne dem ersten zu nahe zu treten. Der erste setzt fest, daß die Angehörigen eines orientalischen Ritus nicht behindert werden können, die Kirche der Lateiner oder irgend eine andere katholische Kirche zu besuchen. Der andere betont, daß die Orientalen (hier also Rumänen) nicht von ihren eigenen Kirchen abgezogen werden dürfen, sondern zu ermahnen sind, daß sie ihre eigenen Kirchen besuchen, besonders an Festtagen. In diesem Sinne hat sich die heilige Congregation stets ausgesprochen, so indeß, daß sie zugleich den orientalischen Bischöfen bedeutete, daß sie ihren Gläubigen nicht verbieten können, die lateinischen Kirchen zu besuchen und entschied, daß, um dem Kirchengebote über das Anhören der heiligen Messe Genüge zu leisten, jede katholische Kirche geeignet ist.

b) Welche sind die Festtage im rumänischen Ritus? Das Kirchenjahr beginnt im rumänischen Ritus mit dem 1. September. Zweierlei Feste sind in demselben zu unterscheiden: *fori et chori*, d. i. solche, an welchen außer der Vorschrift über das Anhören der heiligen Messe alle knechtliche Arbeiten untersagt sind (*fori*) und solche, an denen es genügt, dem heiligen Opfer beizuwohnen (*chori*).

Die Feste *fori* sind:

- 8. Sept. Maria Geburt
- 14. Sept. Kreuzes-Erhöhung
- 26. Oct. Hl. Demetrius Märtr.
- 8. Nov. Hl. Michael und Gabriel Erzengel
- 21. Nov. Maria Opferung
- 6. Dec. Hl. Nikolaus Bischof
- 9. Dec. Unbefleckte Empfängnis
- 25. 26. Dec. Weihnachten
- 27. Dec. Hl. Stephan
- 1. Jan. Beschneidung des Herrn.
- 6. Jan. Epiphania
- 30. Jan. Drei Heilige (Basil, Chrysost., Gregor)
- 2. Febr. Lichtmess
- 25. Febr. Maria Verkündigung
- Ostern und Pfingsten (je 2 Tage)
- sowie Himmelfahrt und alle Sonntage
- 23. April Hl. Georg Märtr.
- 24. Juni Hl. Johannes der Täufer
- 29. Juni Hl. Petrus und Paulus Apostelfürsten
- 20. Juli Elias Prophet
- 6. Aug. Verkürung des Herrn

Die Feste *chori* sind:

- 26. Sept. Uebertragung d. Hl. Johannes Ev.
- 6. Oct. Hl. Thomas Apostel
- 18. Oct. Hl. Apostel und Evangel. Lukas
- 23. Oct. Hl. Jacobus Apostel
- 13. Nov. Hl. Johannes Chrysostomus
- 14. Nov. Hl. Philippus Apostel
- 16. Nov. Hl. Matthäus Apostel u. Evang.
- 25. Nov. Hl. Katharina Mart. Jungfr.
- 30. Nov. Hl. Andreas Apostel
- 24. Dec. 14.000 unschuld. Kinder
- 17. Jan. Hl. Antonius der Große
- 18. Jan. Hl. Athanasius u. Cyrillus von Alexandria
- 26. Jan. Hl. Euthymius der Große
- 27. Jan. Hl. Johannes Chrysostomus
- 8. Febr. Hl. Märtyr. Theoborus d. Sold.
- 17. Febr. Hl. Märtyr. Theoborus v. Tyr.
- 24. Febr. Zweite Erfindung des Hauptes des heiligen Johannes.
- 9. März 40 Märtyrer
- 25. April Hl. Markus Evangelist
- 30. April Hl. Jacobus Apostel
- 2. Mai Hl. Athanasius
- 8. Mai Hl. Johannes Evangelist
- 21. Mai Hl. Constantin und Hl. Helena

18. Aug. Maria Himmelfahrt
24. Aug. Johannes Enthauptung

25. Mai Dritte Erfindung des Hauptes
des heiligen Johannes
30. Juni Alle hl. Apostel
22. Juli Hl. Maria Magdalena
25. Juli Tod der hl. Anna
27. Juli Hl. Panteleimon Märk.
9. Aug. Hl. Matthias Apostel

Wir haben die Feste nach dem Buche des verstorbenen Bischofes Papp-Szilaghi aufgezählt, da weder das erste noch das zweite Provincial-Concil von Fogaras dieselben nennt. (Wer über jedes einzelne und seine Feier mehr erfahren will, consulte das nicht genug zu lobende, vom ganzen katholischen Erdkreis rühmlichst anerkannte Werk von P. Nilles S. J. *Calendarium utriusque Ecclesiae*.)

c) Es bleibt nun die Doppelfrage: Haben die schismatischen Rumänen sich gleichfalls an die Festordnung ihres Ritus oder an die der Lateiner zu halten? Und ist es beiden, Unierten wie Nichtunierten, gestattet, an den lateinischen Feiertagen zu arbeiten? Auf die erste Frage hat die Kirche nie eine unmittelbare Antwort gegeben. Da indes Leo XIII. in der Constitution der *Orientalium dignitas ecclesiarum* vorschreibt, daß die Schismatiker, welche sich bekehren, in ihrem Ritus bleiben, jedenfalls nicht den lateinischen Ritus annehmen dürfen, so folgt daraus leicht der Schluß, daß auch jetzt die Kirche vielmehr die Ordnung der Unierten gleichen Ritus als die Ordnung der lateinischen Kirche von ihnen befolgt zu sehen wünschte.

Wenn die Rumänen die Festtage ihres Ritus in ihrer eigenen Kirche zu feiern im Stande sind, haben die Festtage der lateinischen Kirche keine verpflichtende Kraft für sie und ist es ihnen also nicht untersagt, an denselben knechtliche Arbeiten vorzunehmen. Immerhin wird es Sache der Herrschaft ebenso wie der Arbeiter sein, Sorge zu tragen, daß jedes Aergernis fern gehalten wird. In rituell gemischten Gegenden ist dieses Aergernis meist weniger aus dem Mangel der Feiertagsruhe zu befürchten, denn beide Theile pflegen ihre Kirchenordnung zu kennen, als aus einer gewissen Geringschätzung und einem Mangel an Rücksichtnahme auf die Festfeier des andern Ritus. An ihren eigenen gebotenen Festtagen (*fori*) aber können, wenn die Katholiken eine eigene Kirche haben, (weder sie noch die Schismatiker) ohne Sünde zur knechtlichen Arbeit angehalten werden.

d) Wie steht es nun mit der Forderung der Herrschaft, die Rumänen sollen in der lateinischen Kirche an den Festtagen die heilige Communion empfangen? Da der heiligen Communion die heilige Beichte vorausgeht, sagen wir zuerst von dieser ein Wort. „Betreffs der heiligen Beichte war es ein unwandelbarer Grundsatz des heiligen Stuhles, die Freiheit der Christen dürfe, in einer so zarten Sache wie die sacramentale Beichte ist, nicht eingeschränkt werden. Stets wollte sie deshalb, daß es jedem erlaubt sein sollte, demjenigen unter den approbierten Priestern seine Sünden zu beichten, den er lieber wollte. In gleicher Weise verhinderte sie nie, daß ein approbierter

Beichtvater in seiner Kirche die Beichte aller Gläubigen jeden katholischen Ritus hörte, der sich an ihn wendet."

Wenn nun der rumänische Pfarrer nicht einmal seine Parochianen, auf deren geistliche Leitung er doch ein ganz anderes Recht hat als die Herrschaft, zwingen kann, bei ihm zu beichten, wie sollte die Herrschaft da das Recht haben, auf ihre Untergebenen Gewissenszwang auszuüben und sie zu dem lateinischen Pfarrer zu führen? Vielmehr geben wir ihr den Rath, doch, wenn sie schon nicht bei dem rumänischen Pfarrer selbst einmal beichten will, wenigstens an einigen höheren Festen des rumänischen Ritus (vielleicht an solchen, die auch in der lateinischen Kirche feierlicher begangen werden) dem Gottesdienste in der rumänischen Kirche beizuwohnen, um so ihren Dienern die Verehrung zu zeigen, welche sie für alle Theile der katholischen Kirche, ihren Gottesdienst und ihre Diener hegen.

Die Frage der heiligen Communion hat unser heiliger Vater Leo XIII. selbst gelöst. Es genügt also seine Worte anzuführen: „Es ist ein trauriger Mißstand, daß an manchen Orten, wo die Katholiken verschiedener Riten gemischt sind, nicht jeder Ritus immer seine eigene Kirche und seinen eigenen Priester hat. So geschieht es, daß manche von ihnen ihrer eigenen Andacht nicht genügen und den höheren Eifer des christlichen Lebens durch den häufigen Empfang der Sacramente nicht zu erhalten und zu vermehren vermögen, andere hingegen alle Sacramente zum großen Nachtheile ihrer Seele gänzlich vernachlässigen. Um diesem doppelten Uebelstande abzuhelpen, ist es in Zukunft den Gläubigen jeden Ritus, sei es des lateinischen, sei es eines orientalischen, gestattet an den Orten, an denen keine Kirche des eigenen Ritus ist, die heilige Communion nicht allein in Todesgefahr oder in der Todesstunde und um das Gebot der Ostercommunion zu erfüllen, sondern auch zu jeder Zeit aus Andacht nach dem Ritus der am Orte befindlichen Kirche, wenn diese nur katholisch ist, zu empfangen.“ Wenn also am Orte keine rumänische Kirche ist, so steht es den Rumänen frei, die heilige Communion nach lateinischem Ritus zu empfangen. Ist aber etwa am Orte keine römische Kirche, so hat die Herrschaft ihrerseits das Recht, den rumänisch-katholischen Pfarrer um die heilige Communion nach seinem Ritus zu bitten, anstatt gegen alle Vorschriften und gegen den entschiedenen Willen des heiligen Vaters ihre Untergebenen dem lateinischen Ritus gewinnen zu wollen.

Troppau.

Prof. Aug. Arndt, S. J.

III. (Restitutionsfälle.) I. Cajus, ein reicher Gutsbesitzer, hat drei Söhne, von denen der eine, Titus, ein ausschweifendes Leben führt, und schon bei jüdischen Händlern Schulden gemacht hat. Da er nicht zahlen kann, so geht er nach Amerika. Die Gläubiger meinen nun, sie könnten nach dem Tode des Cajus sich an dem Theil des väterlichen Vermögens, der dem Titus zufallen müsse, schadlos